

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1418/15
der Sitzung des Stadtrates vom 15.04.2015



Bebauungsplan LIA278 „Auf der Grossen Mühle/Hinter den Wänden/Hinterm Gasthofe“, 1. Änderung – Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Änderungsverfahren

Genauere Fassung:

01 Der Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren für den Bebauungsplan LIA278 „Auf der großen Mühle/Hinter den Wänden/Hinterm Gasthofe“ (Beschluss Nr.1941/10 vom 15.12.2010) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Der rechtswirksame Bebauungsplan LIA278 „Auf der großen Mühle/Hinter den Wänden/Hinterm Gasthofe“ an der Weimarschen Straße / B7 in Linderbach soll geändert werden.

Mit der Änderung wird der Geltungsbereich vergrößert, er wird begrenzt:

im Norden: die südliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Elsterweg und nördliche Begrenzung der Kleingartenanlage „Hinter den Wänden“

im Osten: östliche Grenze der Straße „Am Weiherweg“, südliche Straßenbegrenzungslinie Weimarsche Straße, Flurstück 272, Flur 4, Gemarkung Linderbach; die östliche Begrenzung der Flurstücke (Linderbach) 278/17, 278/19 und 278/21/5, 87/2, Gem. Linderbach, Flur 5

im Süden: die nördliche Begrenzung des Bachflurstücks (Peterbach)277/3, Gemarkung Linderbach, Flur 5 und des Bachflurstücks (Linderbach) 328, Gemarkung Linderbach, Flur 5; sowie der Flurstücke 179/1, 85, 81/5, Gemarkung Büßleben, Flur 3.

im Westen: die östliche Begrenzung der Bachflurstücke des Linderbachs 328, Gemarkung Linderbach, Flur 5 und des Bachflurstücks 87/2, Gemarkung Linderbach, Flur 3.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Sicherung von Gewerbeflächen für kleine und mittelständige produzierende oder dienstleistende Gewerbebetriebe
 - Erhaltung und Entwicklung des Kfz-Handels
 - Ausschluss von weiterem sonstigen Einzelhandel und Vergnügungsstätten
 - Ausschluss von Schank- und Speisewirtschaften, die nicht der Gebietsversorgung dienen
 - Ausnahmsweise Zulässigkeit von Betrieben des Beherbergungsgewerbes
 - Gewährleistung eines planungsrechtlichen Bestandschutzes für bestehende Nutzungen, die durch die Änderung unzulässig oder eingeschränkt werden
 - Neuregelung von Fremd- und Eigenwerbung
- 02** Der geänderte Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereichs dar und dient nur zur allgemeinen Information.

gez. Bausewein
Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 1481/15

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kerspleben

Die Jagdgenossenschaft Kerspleben fasste in ihrer Mitgliederversammlung am 15.04.2015 folgende Beschlüsse:

1. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin.
2. Die Höhe des Reinertrages 2014/15 wurde beschlossen.
3. Der Reinertrag der Geschäftsjahre 2011/12 bis 2014/15 wird ausbezahlt.

Hinweis:

Der Anspruch auf Auszahlung des Reinertrages erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

Der Verteilungsplan liegt ab Veröffentlichung beim Jagdvorsteher in Kerspleben, „Am Linderbach 3“ aus.

Der Jagdvorsteher

EINLADUNG

Am Freitag, dem 5. Juni 2015 findet um 19 Uhr im Clubraum des Reiterhofes in der Petristraße die Jahresmitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Marbach statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
7. Wahl des Wahlvorstandes
8. Wahl des Jagdvorstandes
9. Verschiedenes

Der Jagdvorstand

EINLADUNG

Am Freitag, dem 29. Mai 2015 findet um 19 Uhr in der Gaststätte „Zur hohen Warte“ in Salomonsborn die Jahresmitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
7. Verschiedenes

Der Jagdvorstand

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft „Kleiner Katzenberg“ Töttleben

Die Jagdgenossenschaft Töttleben fasste in ihrer Mitgliederversammlung am 30.03.2015 folgende Beschlüsse:

1. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes für das Geschäftsjahr 2014/15
2. Die Verlängerung und Änderung zum Pachtvertrag wurde bestätigt.
3. Beschlussfassung über die Höhe des Reinertrages 2014/15.
4. Der Reinertrag der Geschäftsjahre 2014/15 wird nicht ausbezahlt.

Hinweis:

Der Anspruch auf Auszahlung des Reinertrages erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

Der Verteilungsplan liegt ab Veröffentlichung beim Jagdvorsteher in Töttleben, „Zu den Schafweiden 4“ aus.

Der Jagdvorsteher

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Vieselbach/Wallichen

Die Mitgliederversammlung am 23.04.2015 war beschlussfähig.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
2. Der Reinertrag wird auf Antrag ausbezahlt.

Ansprüche beim Reinertrag sind binnen vier Wochen nach dieser Bekanntmachung beim Vorsteher der Jagdgenossenschaft Vieselbach/Wallichen, A. Kachel, Karl-Marx-Str. 1b, 99098 Erfurt-Vieselbach schriftlich geltend zu machen. Die Vorlage eines gültigen Eigentumsnachweises ist erforderlich.

Der Jagdvorstand